

01.01.23

Veröffentlichung gemäß der Offenlegungsverordnung - Einzelheiten

Open Architecture ETF ESG 1

Die Vermögensverwaltung dieses MorgenFund Produkts wird von der DWS Investment GmbH durchgeführt.

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert sich gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält das Finanzprodukt einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen. Um sicherzustellen, dass diese nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wurden die nachfolgend beschriebenen Prozesse eingerichtet:

DNSH Bewertung

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies

umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen, indem in Zielfonds investiert wird,

(1) die Emittenten meiden mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken,

(2) die Emittenten meiden mit dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik).

Darüber hinaus investiert dieses Finanzprodukt überwiegend in Zielfonds, die eine Art. 8 oder Art. 9 Klassifizierung gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 aufweisen.

Anlagestrategie

Das Multi-Asset-Modellportfolio hat eine Allokation in aktiv verwaltete Fonds und ETFs der DWS als auch Dritt-ETFs, die überwiegend als Artikel 8-Fonds oder Artikel 9-Fonds im Sinne der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 kategorisiert sind.

Die Finanzportfolioverwaltung zielt auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durch die folgenden, nicht abschließenden Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie ab:

Ausschlüsse, wie näher beschrieben im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“.

Das Vermögen des Finanzprodukts wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen

ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Finanzprodukts im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode, die in der ESG-Datenbank hinterlegt ist und als Teil des Anlageprozesses des Finanzprodukts fortlaufend überwacht wird.

ESG-Bewertungsmethodik

Dieses Finanzprodukt strebt an, die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen eines Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ kodierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Im Falle dessen, dass das Finanzprodukt in Zielfonds investiert, wird eine Durchschau der Zielfonds auf die darunter liegenden Emittenten vorgenommen und dem Zielfonds unter Berücksichtigung der vorgenannten ESG-Bewertungsmethodik und der jeweiligen Exposition im Portfolio hinsichtlich Klimatransitionsrisiko und Verstößen gegen anerkannte Normen eine Bewertung von „A“ bis „F“ zugeschrieben.

Wird die Bewertung des Zielfonds entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Zielfonds zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Zielfonds führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei Zielfonds vorliegen, unter anderem folgende Bewertungsansätze:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt den konkreten Zielfonds im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

Zielfonds mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt den Zielfonds mit Bezug zu Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Zielfonds mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

EU-SFDR Artikel 8/9-Bewertung

Dieser Datenpunkt wird vom Datenanbieter MSCI bezogen. Die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 Offenlegungsverordnung enthält Anforderungen für Finanzmarktteilnehmer, die mit einem Finanzprodukt ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (Art. 8) oder die eine nachhaltige Investition als Anlageziel haben (Art. 9). Das hier zu Grunde liegende Finanzprodukt darf überwiegend nur in Zielfonds investieren, welchen eine Nachhaltigkeitsstrategie zu Grunde liegt, die gem. Art. 8 und/oder Art. 9 offenlegt.

Verfahrensweise zur Bewertung einer guten Unternehmensführung

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Aufteilung der Investitionen

Bei diesem Modellportfolio strebt die Vermögensallokation die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie an. Folgende Mindestquoten sind zu erfüllen:

51% der Investitionen des Finanzprodukts umfassen Anlagen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden, von denen

- 5% nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR sind, davon
- 46% andere ökologische oder soziale Merkmale bewerben.

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht.

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Zum Zwecke der Anlagerichtlinienüberwachung ist ein Kodierungsprozess eingerichtet, bei dem die im Prospekt beschriebene Anlagepolitik und die darin enthaltenen Anlagegrenzen entsprechend in das Anlageverwaltungssystem kodiert werden. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen ESG-Anlagegrenzen. Die Anlagegrenzen werden täglich vor und nach dem Handel im Anlageverwaltungssystem überwacht, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Bei der Überwachung vor dem Handel wird sichergestellt, dass die Anlagegrenzen bereits vor dem eigentlichen Handel eingehalten werden. Wurde dennoch ein Verstoß festgestellt, wird der Verstoß hinsichtlich seiner Ursache und seines Umfangs untersucht sowie gemäß den gesetzlichen bzw. regulatorischen Anforderungen und Leitlinien adressiert und berichtigt.

Methoden für ökologische und soziale Merkmale

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen (soweit anwendbar) wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode durch Verwendung interner sowie externer Datenpunkte (soweit anwendbar) bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ (siehe „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6

Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“) beschrieben wird. Der Begriff "Bewertung" im Zusammenhang mit der DWS proprietären Methodik zur Messung der Erreichung bestimmter ESG-bezogener Eigenschaften des Finanzprodukts entspricht dem Begriff "Rating", der für das mit dem Kunden vereinbarte ESG-bezogene Rating verwendet wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung für Zielfonds dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Zielfonds Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- DWS Norm-Bewertung für Zielfonds dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Zielfonds bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftritt.
- EU SFDR Artikel 8/9 dient als Indikator dafür, ob der Zielfonds neben anderen Charakteristiken auch ökologische und soziale Charakteristiken fördert.

Datenquellen und -verarbeitung

Die DWS bezieht Nachhaltigkeitsinformationen von kommerziellen Datenanbietern: Informationen über die Beteiligung von Firmen in kontroversen Sektoren von ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost; zu Norm- und Kontroversenfragen von ISS-ESG, MSCI ESG, Morningstar Sustainalytics; über die allgemeine ESG-Qualität von Unternehmen, Staaten und/oder Fonds von ISS-ESG, MSCI ESG, Morningstar Sustainalytics; über spezifische Emissions- und Wasserdaten von ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost, ESG Book; über spezifische Daten zu Zielen der nachhaltigen Entwicklung (SDG), SFDR und EU-Taxonomie von ISS-ESG, MSCI ESG. Darüber hinaus werden Informationen aus nicht kommerziellen Quellen berücksichtigt, insbesondere von Urgewald, der Transition Path Initiative, TPI, und den Science Based Targets, SBTi. Für manche Anlageklassen können nur begrenzte Informationen vorliegen. Jeder kommerzielle Datenanbieter hat vorgelagerte Kontrollen etabliert, um die Qualität seiner Prozesse und der Daten, die DWS zur Verfügung gestellt werden, zu gewährleisten. Die DWS als Datenkonsument hat Prozesse zur Überwachung der Qualität der eingehenden Daten eingerichtet. Dies betrifft die Prüfung der Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie die Prüfung von Fällen, in denen sich Daten auf die Zulässigkeit von Vermögenswerten gemäß den Nachhaltigkeitskriterien des Fonds auswirken. Regelmäßige Treffen mit den Datenanbietern der ESG werden abgehalten, um Fragen und erforderlichenfalls auch kritische Fälle zu erörtern. Aus den oben beschriebenen eingehenden Daten leitet die DWS ESG-Bewertungen ab, die dann von den Anlagemanagern der DWS verwendet werden, um ihre Anlageempfehlungen oder -entscheidungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitserwägungen zu treffen. Zu diesem Zweck setzt die DWS eine eigene Softwarelösung ein: die DWS ESG Engine. Dieses Tool standardisiert und aggregiert Daten über verschiedene Quellen hinweg. Die daraus resultierenden ESG-Bewertungen enthalten Nachhaltigkeitsinformationen über die Beteiligung von Firmen in kritischen Sektoren; allgemeine ESG-Qualität; spezifische Wasser- und Emissions-Themen sowie hinsichtlich SDG, SFDR und EU-Taxonomie. Die DWS stützt seine ESG- Beurteilungen hauptsächlich auf externe Lieferantendaten, wenn es den oben genannten vollautomatisierten Prozess fährt. Die ESG- Beurteilungen können von internen Kontrollfunktionen korrigiert werden; in diesem Fall werden die Informationen aus dem DWS-Researchprozess gewonnen. Folglich schätzt die DWS selbst keine ESG-Daten. Hinsichtlich Vermögenswerte, die der EU Taxonomie folgen, verwendet DWS ein Datenpaket, das Zahlen enthält, welche nicht auf Schätzungen beruhen. Die ESG-Datenbank basiert daher sowohl auf Daten und Zahlen als auch auf internen Bewertungen, die über die verarbeiteten Daten und Zahlen hinausgehende Faktoren berücksichtigen, wie etwa eine zukünftig erwartete ESG-Entwicklung eines Emittenten, die Plausibilität der Daten hinsichtlich vergangener oder künftiger

Ereignisse oder die Bereitschaft eines Emittenten, Gespräche über ESG-Angelegenheiten oder Unternehmensentscheidungen zu führen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

DWS stützt seine ESG-Bewertungen auf Daten externer Anbieter. Die genutzten Daten sind sowohl quantitativ (z. B. Kohlendioxidemissionen oder Anteil an nachhaltiger Aktivität) als auch qualitativ (z. B. ESG-Bewertungen oder Bewertung möglicher Verstöße gegen internationale Normen). In beiden Fällen, im letzteren mehr als dem ersten, greift potentiell eine Expertensubjektivität. Qualitative Maße wie allgemeine ESG-Bewertungen können subjektiv sein; Quantitative Maßnahmen können auf Schätzungen oder auf bestimmten Annahmen beruhen (z. B. Bestimmung des Anteils der Einnahmen aus dem Anteil der erzeugten Energie). Eine solche potenzielle Subjektivität stellt eine Einschränkung dar, wenn sie nicht angemessen kontrolliert wird. DWS mindert diese potenzielle Einschränkung, indem sie mehrere Datenanbieter anstatt nur einem im ESG-Investitionsprozess verwendet. Mit diesem Ansatz wird die mögliche Subjektivität eines einzelnen Herstellers gemildert und in eine diverse Vielfalt verwandelt. Darüber hinaus hat die DWS automatisierte Plausibilitätsprüfungen eingeführt. Eine zusätzliche Kontrollfunktion existiert, welche kritisierte Bewertungen anpassen kann. Bewertungen können über die Verarbeitung externer Lieferantendaten hinausgehen und interne Bewertungen widerspiegeln, die z. B. auf den jüngsten Entwicklungen, den Möglichkeiten zu einem Unternehmensengagement und den Fortschritten basieren.

Sorgfaltspflicht

Für die Prüfung bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten eines Finanzprodukts gelten die einschlägigen internen Richtlinien, sowie die wichtigsten operativen Dokumente und Handbücher. Die Prüfung beruht auf der Verfügbarkeit von ESG-Daten, die die Verwaltungsgesellschaft von externen ESG-Datenanbietern bezieht. Neben der externen Qualitätssicherung durch die Datenanbieter verfügt die DWS über Prozesse und Führungsgremien, die die Qualität der ESG-Signale kontrollieren.

Mitwirkungspolitik

it den einzelnen Emittenten kann ein Engagement in Fragen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Performance, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themen wie Offenlegung, Unternehmenskultur und Vergütung, eingeleitet werden. Die Tätigkeit kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Unternehmenssitzungen oder aktive Einflussnahme über schriftliche Kontaktwege ausgeübt werden.

Bestimmter Referenzwert

Dieses Finanzprodukt bestimmt keinen Referenzwert, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.